

Studienplan für das Fach Informatik (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Fach Informatik vom 1. August 2011 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19) sowie auf die Fachkonvention BENEFR1 vom 23. Februar 2010 in Informatik,

Art. 1 Es werden die folgenden Abkürzungen und Begriffe verwendet:

a bis e Unverändert.

f PromR Phil.-nat. 19: Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019.

g Unverändert.

Art. 4 ¹ „Artikel 54 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19“.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 7 ¹ Eine zu einer Leistungseinheit gehörende Leistungskontrolle wird in der Regel als schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten durchgeführt. Sie kann auch als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15 bis 45 Minuten durchgeführt werden. Prüfende bzw. Prüfender ist die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent; Beisitzerin bzw. Beisitzer ist eine Assistentin bzw. ein Assistent mit Masterabschluss. Falls nicht anders vereinbart, bezieht sich die Prüfung auf den Stoff der letzten Durchführung der Veranstaltung.

² und ³ Unverändert.

⁴ Wer die zu einer Leistungseinheit gehörende Prüfung nicht bestanden hat und wiederholen darf, kann sie entweder

a innerhalb von 12 Monaten wiederholen

oder

b sie, falls in den folgenden Semestern eine Leistungseinheit vergleichbaren Inhalts durchgeführt wird, im Rahmen dieser Leistungseinheit erneut ablegen.

Im Fall a ist eine Anmeldung über das Kernsystem Lehre (KSL) innerhalb der ersten 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf die Leistungseinheit folgenden Semesters zwingend notwendig; im Fall b müssen auch die an den Übungsbetrieb gekoppelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erneut erfüllt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

⁵ bis ⁸ Unverändert.

Art. 9 ¹ bis ⁷ Unverändert.

⁸ Mindestens 14 Leistungseinheiten mit Übungen und Praktika als Bachelorleistungseinheiten müssen ausgewählt werden. Das aktuelle Angebot und seine Aufteilung auf die ersten fünf Semester sind im Anhang aufgeführt.

⁹ Unverändert.

BESTEHENSNORM

Art. 13 ¹ und ² Unverändert.

Art. 15 ¹ „Artikel 54 bis 64 RSL“ wird ersetzt durch „PromR Phil.-nat. 19“.

² und ³ Unverändert.

⁴ „Artikel 63 Absatz 2 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 27 Absatz 2 PromR Phil.-nat. 19“.

Art. 16 Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Studiums in Informatik verleiht die Phil.-nat. Fakultät gemäss Artikel 2 PromR Phil.-nat. 19 der Absolventin bzw. dem Absolventen den Titel eines PhD in Computer Science, Universität Bern.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2019 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

A handwritten signature in blue ink, reading "Zoltan Balogh".

Prof. Dr. Zoltan Balogh

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. Februar 2020 Der Rektor:

A handwritten signature in blue ink, reading "Christian Leumann".

Prof. Dr. Christian Leumann